

Prof. Walter A. SCHWARZ
Vizeleutnant iR

WIEN, 14 08 20

Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (SchKG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Schreiben vom 20.07.2020 nehme ich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentliche Bestandteile (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz–SchKG) derselben erlassen und das EU-Polizeikooperationsgesetz geändert werden soll, innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Absicht der vom Rat und dem Europäischen Parlament beschlossenen Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbers und des Besitzes von Waffen, ABl. NR. L 137 vom 24.05.2017, ist es, die missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen.

Die nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen gehen über diesen Zweck der Waffenrichtlinie weitestgehend hinaus und beeinträchtigen insbesondere wesentlich private Vermögenswerte. In den vorgeschlagenen Bestimmungen sehe ich auch kein logisch erklärbares Mittel zur Erreichung des vorgegebenen Zieles der Waffenrichtlinie, die Bekämpfung missbräuchlicher Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Zwecke.

Das Argument, dass durch diese legislative Änderung legale, gesetzestreue Schusswaffenbesitzer weiter schikaniert und so der private legale Schusswaffenbesitz vermindert werden soll, erscheint mir als nicht unbegründet. Den illegalen kriminellen Schusswaffenbesitzer erreicht man so keinesfalls!

Die Verordnung der EU sieht nur die entsprechende Kennzeichnung für Schusswaffen vor, die nach dem 14.09.18 hergestellt wurden. Alleine deshalb ist es nicht hinnehmbar, dass in Österreich diese Richtlinie strenger umgesetzt wird als von Brüssel vorgesehen. Im österreichischen Gesetz soll auch dieses von der EU vorgesehene Datum (Produktion nach dem 14.09.18) verwendet werden.

Ich schlage daher vor, in das SchKG explizit aufzunehmen, dass nur Schusswaffen ab Produktionsdatum nach dem 14.09.18 von diesem Gesetz betroffen sind.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu bedenken, dass die Kennzeichnung von Schusswaffen im Sinne des § 1 SchKG den Wert einer historischen Originalwaffe schwerst vermindert und die Waffe damit nahezu

wertlos wird. Derartig neu gekennzeichnete Waffen stellen keine Originalwaffen mehr dar und besitzen auf dem internationalen Markt wesentlich geringeren Wert gegenüber unveränderten Originalwaffen. Ein Vergleich etwa mit historischen Kfz wäre empfehlenswert!

Ein derartiger Eingriff in private Vermögenswerte erscheint nicht nur mir als extrem überschießend und verfassungsmäßig fragwürdig, da er dem zu hinterfragenden Ziel der Waffenrichtlinie, der Bekämpfung missbräuchlicher Verwendung von Schusswaffen insbesondere durch illegale kriminelle und/oder terroristische Personen oder Vereinigungen, in keinsten Weise dient.

Originalwaffen, die vor 1900 erzeugt wurden, und deren legale Besitzer (!), sind, wie alle Statistiken belegen, kriminalpolitisch völlig bedeutungslos!

Mit freundlichem Gruß

Prof. Walter A. SCHWARZ, Vzlt iR e.H.